
S 22 R 356/19 ZV zuvor S 24 R 356/19 ZV

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz – Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Jahresendprämie – Glaubhaftmachung – Mindesthöhe
Leitsätze	Nach Ausschöpfung aller im konkreten Einzelfall gebotenen Ermittlungen kommt in Konstellationen der Glaubhaftmachung des Zuflusses von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien die Glaubhaftmachung von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes des einzelnen Beschäftigten in Betracht. Dies gilt nur für die Zeit von Juli 1968 bis Dezember 1982 und damit für die Planjahre von 1968 bis 1982.
Normenkette	AAÜG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 6 Abs. 6 , SGB X § 23 Abs. 1 Satz 2 , SGG § 128 Abs. 1 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 R 356/19 ZV zuvor S 24 R 356/19 ZV
Datum	06.10.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 510/22 ZV
Datum	06.04.2023

3. Instanz

Datum	07.09.2023
-------	------------

-
1. Auf die Berufung des KlÄxgers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 6. Oktober 2022 abgeÄndert. Die Beklagte wird, unter Aufhebung des ÄberprÄfungsablehnungsbescheides vom 25. Juli 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Februar 2019, verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 10. Dezember 2001 in der Fassung des ErgÄnzungsbefehles vom 4. Juli 2022 dahingehend abzuÄndern, dass fÄr die Jahre 1979 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte des KlÄxgers wegen zu berÄcksichtigender JahresendprÄmienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusÄtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen sind:

fÄr das Jahr:Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

1979	348,17 Mark
1980	369,67 Mark
1981	380,87 Mark
1982	387,19 Mark
1983	416,73 Mark

Ä

Im Äbrigen wird die Berufung zurÄckgewiesen.

Ä

2. Die Beklagte erstattet dem KlÄxger dessen notwendige auÄergerichtliche Kosten zu drei Vierteln.

Ä

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

Tatbestand:

Ä

Die Beteiligten streiten Ä im Rahmen eines ÄberprÄfungsverfahrens und im Berufungsverfahren nur noch Ä Äber die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte des KlÄxgers fÄr Zeiten der ZugehÄrigkeit zur zusÄtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz fÄr die Jahre 1979 bis 1983 (Zulassungsjahre) in Form von JahresendprÄmien festzustellen.

Ä

Dem 1949 geborenen KlÄxger wurde, nach erfolgreichem Abschluss eines im Zeitraum von September 1968 bis September 1972 absolvierten Hochschulstudiums in der Fachrichtung Bauingenieurwesen an der Technischen Universität ZÄ., mit Urkunde vom 31. August 1972 der akademische Grad âDiplomingenieurâ verliehen. Er war vom 1.Â Oktober 1972 bis 31.Â August 1974 als Bauingenieur und Projektierungsingenieur im volkseigenen Betrieb (VEB) Rationalisierung Braunkohle YÄ., , vom 3. September 1974 bis 31. Dezember 1975 als Fachbearbeiter fÄ¼r WÄxrmewirtschaft, Koordinierungsingenieur und Entwurfsingenieur im VEB Kombinat Schwarze Pumpe -Stammbetrieb-, vom 1.Â Januar 1976 bis 30. Juni 1977 als Entwurfsingenieur und Projektierungsingenieur im VEB Braunkohlenwerk XÄ. und vom 1. Juli 1977 bis 30.Â Juni 1990 (sowie darÄ¼ber hinaus) als PrÄ¼fingenieur und Fachberater der Staatlichen Bauaufsicht im VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe -Stammbetrieb- beschÄxftigt. Er erhielt zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) keine Versorgungszusage und war nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÄ¼berfÄ¼hrungsgesetz (AAÄ¼G) einbezogen.

Ä

Am 29. November 2000 beantragte der KlÄxger die Ä¼berfÄ¼hrung von Zusatzversorgungsanwartschaften und legte eine Entgeltbescheinigung der DISOS GmbH vom 30. Juni 2000 (fÄ¼r die BeschÄxftigungszeitrÄxume von Oktober 1972 bis Dezember 1972 sowie von Januar 1974 bis Juni 1990) vor. Mit Bescheid vom 10. Dezember 2001 stellte die Beklagte die BeschÄxftigungszeiten des KlÄxgers vom 1. Oktober 1972 bis 31. August 1974 und vom 3.Â September 1974 bis 30.Â Juni 1990 als ânachgewiesene Zeitenâ der zusÄxtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÄ¼G) sowie die in diesen ZeitrÄxumen erzielten Arbeitsentgelte, unter anderem auf der Grundlage der Entgeltbescheinigung der DISOS GmbH vom 30. Juni 2000, fest.

Ä

Mit Ä¼berprÄ¼fungsantrag vom 26. September 2007 begehrte der KlÄxger erstmals die BerÄ¼cksichtigung von JahresendprÄxmien bei den festgestellten Arbeitsentgelten. Die Beklagte forderte daraufhin vom KlÄxger mit Schreiben vom 29. Juli 2008 die Ä¼bersendung konkret bezeichneter Unterlagen an und erinnerte mit Schreiben vom 15. September 2008 an die ausstehende Ä¼bersendung; zugleich kÄ¼ndigte sie an, den Vorgang zu schlieÄ¼en, sollten die Unterlagen weiterhin nicht Ä¼bersandt werden. Nachdem der KlÄxger erneut nicht reagierte, schloss die Beklagte den Vorgang bescheidlos und teilte dem KlÄxger mit Schreiben vom 24. Oktober 2008 mit, sie stelle den Ä¼berprÄ¼fungsantrag fÄ¼r unbestimmte Zeit zurÄ¼ck.

Ä

Mit Ä¼berprÄ¼fungsantrag vom 14. Februar 2018 (Eingang bei der Beklagten am 22. Februar 2018) begehrte der KlÄxger die BerÄ¼cksichtigung von zusÄxtzlichen

Belohnungen für Werktätige im Bergbau sowie von Jahresendprämien bei den festgestellten Arbeitsentgelten als glaubhaft gemachte Entgelte. Zur Glaubhaftmachung reichte er eine notariell beglaubigte Erklärung des ehemaligen Generaldirektors Dr. W. , des ehemaligen ökonomischen Direktors Dr. V. , des ehemaligen stellvertretenden Hauptbuchhalters U. und des ehemaligen Direktors für Arbeiterversorgung und Sozialökonomie T. des ehemaligen VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe vom 26. Januar 2009 ein, wonach in den Jahren von 1969 bis 1989 in allen Kombinatbetrieben des VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe Jahresendprämien sowie zusätzliche Belohnungen für Werktätige im Bergbau entsprechend den damaligen Vorschriften gezahlt worden seien.

Ä

Den Änderungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 25. Juli 2018 ab.

Ä

Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom 16. August 2018 (Eingang bei der Beklagten am 16. August 2018) Widerspruch ein und begehrte weiterhin die Feststellung von zusätzlichen Belohnungen für Werktätige im Bergbau sowie von Jahresendprämien auf der Grundlage der Glaubhaftmachung.

Ä

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21. Februar 2019 als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie aus: Der Zufluss und die Höhe der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von zusätzlichen Belohnungen und von Jahresendprämien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die Höhe der Jahresendprämien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abhängig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden könnten. Eine pauschale Berücksichtigung der Prämien könne daher nicht erfolgen. Die allgemeine Zeugenerklärung sei nicht ausreichend.

Ä

Hiergegen erhob der Kläger am 19. März 2019 Klage zum Sozialgericht Dresden (im Verfahren S 24 R 356/19 ZV), begehrte weiterhin die Berücksichtigung von zusätzlichen Belohnungen für Werktätige im Bergbau sowie von Jahresendprämien (jeweils für die Zuflussjahre 1975 bis 1989) als glaubhaft gemachte Entgelte und legte eine schriftliche Erklärung des Zeugen D. vom 28. März 2018 vor, in der ausgeführt ist, dass der Kläger seit 1977 jährlich Jahresendprämien vom VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe ausgezahlt erhielt.

Ä

Im Laufe des Klageverfahrens stellte die Beklagte mit Ergänzungsbescheid vom 4.

Juli 2022 zum Feststellungsbescheid vom 10. Dezember 2001 die Anwendbarkeit von Â§ 1 Abs. 1 AAÃG zu Gunsten des KlÃgers fest.

Â

Das Sozialgericht Dresden hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 6. Oktober 2022 (im Verfahren [S 22 R 356/19 ZV](#)) abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt: JahresendprÃmien seien â entgegen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) â kein berÃ¼cksichtigungsfÃhiges Arbeitsentgelt, weil deren Zufluss zu Zeiten der DDR steuerfrei erfolgt sei.

Â

Gegen den am 11. Oktober 2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃger am 11.Â November 2022 Berufung eingelegt, mit der er zunÃchst sein Begehren nach Feststellung von zusÃtzlichen Belohnungen fÃ¼r WerkÃtige im Bergbau (fÃ¼r die Zuflussjahre 1975 bis 1989) sowie von JahresendprÃmien (fÃ¼r die Zuflussjahre 1976 bis 1983) in einer MindesthÃ¶he weiterverfolgt. Nach einem Hinweis des Senats mit gerichtlichem Schreiben vom 11. Januar 2023 beschrÃnkte er sein Berufsbegehren auf die Feststellung von JahresendprÃmien fÃ¼r die Zuflussjahre 1979 bis 1983 in einer MindesthÃ¶he. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt er aus: Die JahresendprÃmienzahlungen seien dem Grunde nach durch die Zeugenaussagen glaubhaft gemacht worden. Deren HÃ¶he sei zumindest in der MindesthÃ¶he von einem Drittel entsprechend der Rechtsprechung des 5.Â und 7. Senats des SÃchsischen Landessozialgerichts glaubhaft gemacht worden.

Â

Der KlÃger beantragt â sinngemÃÃ und sachdienlich gefasst â,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 6. Oktober 2022 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des ÃberprÃ¼fungsablehnungsbescheides vom 25. Juli 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Februar 2019, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 10. Dezember 2001 in der Fassung des ErgÃnzungsbescheides vom 4. Juli 2022 abzuÃndern und JahresendprÃmien fÃ¼r die Zuflussjahre 1979 bis 1983 als zusÃtzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hält den angefochtenen Gerichtsbescheid im Ergebnis für zutreffend und führt ergänzend aus: Die angefochtene Entscheidung des Sozialgerichts Dresden sei im Ergebnis (Tenor) richtig. Die Begründung, mit der die Vorinstanz allerdings zu ihrem Urteil gekommen sei, stehe in Divergenz zur Rechtsprechung des BSG. Sie werde von der Beklagten nicht mitgetragen. Aber auch dann, wenn man den Sachverhalt nach Maßgabe der BSG-Rechtsprechung bewerte, sei der Anspruch des Klägers aus den von der Beklagten im Widerspruchsbescheid und den im erstinstanzlichen Verfahren vorgetragene[n] Erwägungen abzulehnen. Dem insoweit beweisbelasteten Kläger sei es nicht gelungen, nachzuweisen – oder glaubhaft zu machen, dass ihm in jedem einzelnen Kalenderjahr des Anspruchszeitraums überhaupt Jahresendprämien zugeflossen seien und wie hoch die Zahlbeträge tatsächlich gewesen seien. Die Gewährung einer Jahresendprämie in einer Mindesthöhe sei rechtlich nicht zulässig. Die Prämienverordnungen der DDR hätten keine individuelle Mindesthöhe einer Jahresendprämie vorgesehen. Das unzulässige Schätzergebnis würde nur mit einem anderen Namen versehen. Die bloße einfache Möglichkeit, dass den Anspruchsstellern Arbeitsentgelt im Minimum zugeflossen sei, genüge keinesfalls. Ein solches Ergebnis beruhe hauptsächlich auf Annahmen. Die Vorgehensweise des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts sei mit den rechtlichen Regularien unvereinbar. So habe sich der 4. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts nun auch ausdrücklich mit seinen Entscheidungen vom 21. April 2020 (in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) und [L 4 R 461/19 ZV](#)) gegen die Mindest-JEP-Judikatur des 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts gestellt. Ebenso habe sich bereits das Bayerische Landessozialgericht als erstes Obergericht mit rechtskräftigem Urteil vom 24. Oktober 2019 (im Verfahren [L 1 RS 2/16](#)) positioniert. Im Übrigen habe das Landessozialgericht Berlin/Brandenburg mit Urteilen vom 10. März 2022 (im Verfahren [L 17 R 471/19](#)) und vom 24. März 2022 (im Verfahren [L 17 R 360/19](#)) sowie das Thüringer Landessozialgericht mit Urteil vom 14. September 2022 (im Verfahren [L 3 R 332/19](#)) ihre Ansicht geäußert, sodass sie sich deren Begründungen zu eigen mache und zum Gegenstand ihrer Berufungserwiderung erkläre.

Â

Das Gericht hat arbeitsvertragliche Unterlagen vom Kläger beigezogen sowie eine schriftliche Auskunft des Zeugen D. am 1. Februar 2023 eingeholt.

Â

Mit Schriftsätzen vom 6. Dezember 2022 und 23. Februar 2023 (Kläger) sowie vom 27. Februar 2023 (Beklagte) haben die Beteiligten jeweils ihr Einverständnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Â

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszweige vorgelegen. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Ä

Entscheidungsgründe:

Ä

I.

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben ([Ä§ 153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Ä§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Ä

II.

Die statthafte und zulässige Berufung des Klägers ist teilweise begründet, weil das Sozialgericht Dresden die Klage teilweise zu Unrecht abgewiesen hat. Denn der Kläger hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusätzlicher, ihm in den Jahren 1979 bis 1983 zugeflossener, weiterer Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits mit Bescheid vom 10. Dezember 2001 in der Fassung des Ergänzungsbescheides vom 4. Juli 2022 festgestellten Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1975 bis 1978 und 1984 bis 1989 sowie zusätzliche Belohnungen für Werkstätige im Bergbau begehrt der Kläger ausdrücklich und ausweislich seines Berufungsbeschränkungsschriftsatzes vom 6. Februar 2023 nicht (mehr); insoweit ist der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden bereits rechtskräftig geworden ([Ä§ 141 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#)).

Ä

Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 25. Juli 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Februar 2019 ([Ä§ 95 SGG](#)) ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten ([Ä§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 10. Dezember 2001 in der Fassung des Ergänzungsbescheides vom 4. Juli 2022 das Recht (teilweise) unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich (teilweise) als unrichtig erweist ([Ä§ 44](#) des Zehntes Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 6. Oktober 2022 (teilweise) abzuändern, der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 25. Juli 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Februar 2019 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 10. Dezember 2001 in der Fassung des Ergänzungsbescheides vom 4. Juli 2022 dahingehend

abzuändern, dass für die Jahre 1979 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, wie tenoriert, festzustellen sind. Soweit der Kläger hätte, als die tenorierten, Entgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämien begehrt, war die Berufung im Übrigen (zumindest aus Gründen der Klarstellung) zurückzuweisen.

Ä

Nach [§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X](#), der nach [§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAÖG](#) anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Im Übrigen ist ein rechtswidriger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Ä

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid der Beklagten vom 10. Dezember 2001 in der Fassung des Ergänzungsbescheides vom 4. Juli 2022 ist teilweise rechtswidrig.

Ä

Nach [§ 8 Abs. 1 AAÖG](#) hat die Beklagte als der unter anderem für das Zusatzversorgungssystem der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe zuständige Versorgungsträger in einem dem Vormerkungsverfahren ([§ 149](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) ähnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 10. Dezember 2001 in der Fassung des Ergänzungsbescheides vom 4. Juli 2022 Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÖG (vgl. [§ 5 AAÖG](#)) sowie die während dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt ([§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAÖG](#)). Jahresendprämien hat sie jedoch zu Unrecht teilweise nicht berücksichtigt.

Ä

Gemäß [§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÖG](#) ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl. [§ 5 AAÖG](#)) für jedes Kalenderjahr als Verdienst ([§ 256a Abs. 2](#)

[SGB VI](#)) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Arbeitsentgelt im Sinne des [Â§ 14](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AA-G](#) stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmäßig gezahlten Jahresendprämien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werktätigen im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 [B 4 RS 4/06 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Denn der Gesetzestext des [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AA-G](#) besagt, dass den Pflichtbeitragszeiten im Sinne des [Â§ 5 AA-G](#) als Verdienst ([Â§ 256a SGB VI](#)) unter anderen das erzielte Arbeitsentgelt zugrunde zu legen ist. Aus dem Wort erzielte folgt im Zusammenhang mit [Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AA-G](#), dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln musste, das dem Berechtigten während der Zugehörigkeitszeiten zum Versorgungssystem aufgrund seiner Beschäftigung zugeflossen, ihm also tatsächlich gezahlt worden ist. In der DDR konnten die Werktätigen unter bestimmten Voraussetzungen Prämien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknüpft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausüben. Lohn und Prämien waren Formen der Verteilung nach Arbeitsleistung (vgl. Kunz/Thiel, [Arbeitsrecht \[der DDR\]](#) Lehrbuch, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die Prämien wurden aus einem zu bildenden Betriebsprämienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer Gewährung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Über ihre Gewährung und Höhe entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten für alle Prämienformen ([Â§ 116](#) des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16. Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S. 185]) und damit auch für die Jahresendprämie ([Â§ 118 Abs. 1 und 2](#) DDR-AGB). Die Jahresendprämie diente als Anreiz zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer Erfüllungsprämie. Nach [Â§ 117 Abs. 1](#) DDR-AGB bestand ein Anspruch auf Jahresendprämie, wenn

- die Zahlung einer Jahresendprämie für das Arbeitskollektiv, dem der Werktätige angehörte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war,
- der Werktätige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatte und
- der Werktätige während des gesamten Planjahres Angehöriger des Betriebs war.

Die Feststellung von Beiträgen, die als Jahresendprämien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der Empfänger die Voraussetzungen der [Â§ 117, 118](#) DDR-AGB erfüllt hatte. Hierfür und für den Zufluss trägt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 [B 4 RS 4/06 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer

Schätzungsmaßlichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 (B 5 RS 4/16 R) (SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14).

Â

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von Jahresendprämien von mehreren Voraussetzungen abhing. Der Kläger hat, um eine Feststellung zusätzlicher Entgelte beanspruchen zu können, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfüllt gewesen sind und zusätzlich, dass ihm ein bestimmter, berücksichtigungsfähiger Betrag auch zugeflossen, also tatsächlich gezahlt worden, ist.

Â

Gemäß [Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die Möglichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus Jahresendprämien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des [Â§ 6 Abs. 6 AAOG](#) abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fünf Sechsteln berücksichtigt.

Â

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat der Kläger den Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch für die Zuflussjahre 1979 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter 1.). Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die zur Auszahlung an ihn gelangten, hat er zwar ebenfalls nicht nachgewiesen, zum Teil allerdings, und zwar für die Zuflussjahre 1979 bis 1983, in einer Mindesthöhe glaubhaft machen können; eine Schätzung wie vom Kläger im Klageverfahren ursprünglich noch begehrt hingegen ist nicht möglich (dazu nachfolgend unter 2.).

Â

1.

Der Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter a), jedoch für die begehrten Zuflussjahre 1979 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter b):

Â

a)

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbögen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an den

Kläger geflossene Prämienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen er die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie er selbst ausführte.

Ä

Unterlagen über die Auszahlung von Jahresendprämien im VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe liegen auch nicht mehr vor, wie sich der gemeinsamen Erklärung der ehemaligen Betriebsverantwortlichen Dr. W., Dr. V., U. Ä und T. Ä vom 26. Januar 2009 entnehmen lässt.

Ä

Nachweise zu an den Kläger gezahlten Jahresendprämien liegen auch im Äbrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)).

Ä

b)

Der Zufluss von Prämienzahlungen dem Grunde nach konkret an den Kläger ist aber im vorliegenden Fall für die begehrten Zuflussjahre 1979 bis 1983, glaubhaft gemacht.

Ä

Gemäß [§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14), überwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloßen Möglichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser Beweismaßstab ist zwar durch seine Relativität gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr für als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die „gute Möglichkeit“ aus, das heißt es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den Äbrigen gegenüber aber einer das Übergewicht zukommen. Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfüllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 – [B 9 V 23/01 B](#) – SozR 3-3900 § 15 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Â

Dies zu Grunde gelegt, hat der KlÃ¤ger im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) fÃ¼r den Bezug einer JahresendprÃ¤mie fÃ¼r die begehrten Zuflussjahre 1979 bis 1983, vorlagen und er jeweils eine JahresendprÃ¤mie erhalten hat:

Â

aa)

Der KlÃ¤ger war in den Jahren 1978 bis 1982 jeweils wÃ¤hrend des gesamten Planjahres AngehÃ¶riger des VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus den vorgelegten Arbeits- und ÃnderungsvertrÃ¤gen sowie aus den Eintragungen in seinen Ausweisen fÃ¼r Arbeit und Sozialversicherung ergibt.

Â

bb)

Mindestens glaubhaft gemacht ist darÃ¼ber hinaus auch, dass die Zahlung von JahresendprÃ¤mien fÃ¼r das Arbeitskollektiv, dem der KlÃ¤ger angehÃ¶rte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zustÃ¤ndigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach Â§ 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jÃ¤hrlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschlieÃen (vgl. Kunz/Thiel, âArbeitsrecht [der DDR] âLehrbuchâ, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach Â§ 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit Â§ 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die HÃ¶he der JahresendprÃ¤mie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur GewÃ¤hrung von JahresendprÃ¤mien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen PrÃ¤mienverordnungen: So legten die âVerordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÃ¼r volkseigene Betriebe im Jahre 1972â (nachfolgend: PrÃ¤mienfond-VO 1972) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S. 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der âZweiten Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÃ¼r volkseigene Betriebeâ (nachfolgend: 2. PrÃ¤mienfond-VO 1973) vom 21. Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr. 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der PrÃ¤mienfond-VO 1972 Ã¼ber das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die âVerordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds fÃ¼r volkseigene Betriebeâ (nachfolgend: PrÃ¤mienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des

Prämienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der Prämierung und die dafür vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Prämienfond-VO 1972, § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 Prämienfond-VO 1982). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den Betriebskollektivverträgen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Jahresendprämien als Form der materiellen Interessiertheit der Werktätigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet wurden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 Prämienfond-VO 1972, § 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 Prämienfond-VO 1982).

Ä

Damit kann in der Regel für jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter Jahresendprämienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, Die leere Halle ist tot wie geht es weiter?, rv [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die Betriebskollektivverträge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden können. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die Betriebskollektivverträge seien anspruchsbegründend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden können.

Ä

cc)

Ausgehend von den schriftlichen Aussagen des Zeugen D. sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass der Kläger und das Arbeitskollektiv, dem er angehörte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatten (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Ä

Der Zeuge D., der den Kläger aus der betrieblichen Zusammenarbeit kannte und von 1977 bis 1991 dessen unmittelbarer Vorgesetzter war, gab in seiner schriftlichen Zeugenerklärung vom 28. März 2019 an, dass der Kläger, wie alle Mitarbeiter der hauptamtlich Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht, jährlich Jahresendprämien vom Betrieb ausgezahlt erhielt. Die Jahresendprämien wurden jährlich nach einem zentralen Verteilerschlüssel der Kombinatleitung ausgezahlt. Der Zeuge gab weiterhin an, dass er als Vorgesetzter des Klägers zu keinem Zeitpunkt Anlass sah aufgrund der Arbeitsleistungen des Klägers irgendwelche Kürzungen vorzunehmen. In seiner auf Veranlassung des Berufungsgerichts mit gerichtlichem Schreiben vom 11. Januar 2023 eingeholten schriftlichen Zeugenerklärung vom 1. Februar 2023 bestätigte er diese

Angaben und fÃ¼hrte weitergehend aus, dass die Auszahlung der JahresendprÃ¤mien fÃ¼r seine Mitarbeiter, und damit auch fÃ¼r den KlÃ¤ger, sowie fÃ¼r ihn jeweils wÃ¤hrend einer Dienstberatung bei seinem persÃ¶nlichen Vorgesetzten, dem stellvertretenden Generaldirektor, jeweils am Jahresbeginn fÃ¼r das vorangegangene Planjahr erfolgte. Die GewÃ¤hrung der JahresendprÃ¤mien erfolgte auf der Grundlage von BetriebskollektivvertrÃ¤gen und BetriebsprÃ¤mienordnungen. Der KlÃ¤ger erhielt JahresendprÃ¤mien, weil er an der ErfÃ¼llung der Plankennziffern beteiligt war sowie fachlich kompetent und zuverlÃ¤ssig seine Arbeitsaufgaben erfÃ¼llte und deswegen ein geachteter Mitarbeiter war.

Â

Die Glaubhaftigkeit der Angaben des Zeugen Dâ¶. im Hinblick auf den Zufluss der JahresendprÃ¤mien an den KlÃ¤ger dem Grunde nach wird unterstrichen durch die Angaben, die in der notariell beglaubigten ErklÃ¤rung des ehemaligen Generaldirektors Dr. Â Wâ¶., des ehemaligen Ã¶konomischen Direktors Dr. Vâ¶., des ehemaligen stellvertretenden Hauptbuchhalters Uâ¶. Â und des ehemaligen Direktors fÃ¼r Arbeiterversorgung und SozialÃ¶konomie Tâ¶. Â des ehemaligen VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe vom 26. Januar 2009 enthalten sind. In dieser ErklÃ¤rung wird ausgefÃ¼hrt, dass in den Jahren von 1969 bis 1989 in allen Kombinatbetrieben des VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe JahresendprÃ¤mien an jeden BeschÃ¤ftigten jÃ¤hrlich zusÃ¤tzlich zu seinem Jahresbruttogehalt gezahlt wurden. Die Zahlung der JahresendprÃ¤mien wurde dabei nur in betrieblichen Listen und nicht in persÃ¶nlichen Dokumenten der BeschÃ¤ftigten erfasst. Die Zahlung der JahresendprÃ¤mien fÃ¼r alle WerkstÃ¤tigen des ehemaligen VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe wurde auf der Grundlage betrieblicher Vereinbarungen (Rahmenkollektivvertrag Ã¼ber die Arbeits- und Lohnbedingungen der WerkstÃ¤tigen in den sozialistischen Betrieben der Kohleindustrie vom 1./27. Februar 1967 und seiner NachtrÃ¤ge vom 19. April 1967, 15. Â August 1967, 27. Â April 1970, 2. Februar 1971 und 17. Â Mai 1973) getroffen. Soweit die Beklagte wiederholt in anderen Verfahren, unter BeifÃ¼gung von schriftlichen ErklÃ¤rungen der Zeugen Dr. Wâ¶. Â vom 13. Â April 2016, Dr. Â Vâ¶. Â vom 14. April 2016 und Tâ¶. Â vom 17. Â April 2016 (aus dem Verfahren L 22 R 181/15 des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg), meint, die Unterzeichner der ErklÃ¤rung vom 26. Januar 2009 wÃ¼rden nicht mehr hinter dem Inhalt ihrer eigenen ErklÃ¤rung stehen und sich von ihr distanzieren bzw. seien von dieser ErklÃ¤rung zurÃ¼ckgetreten, ist darauf hinzuweisen, dass sich dies aus den Stellungnahmen des Jahres 2016 nicht ergibt. Denn zum einen weist Dr. Â Wâ¶. in seiner schriftlichen ErklÃ¤rung vom 13. Â April 2016 ausdrÃ¼cklich auf die notarielle ErklÃ¤rung vom 26. Â Januar 2009 hin und nimmt diese in Bezug. Zum anderen wurden die Zeugen ausweislich des Inhalts ihrer Angaben gar nicht danach befragt, ob sie noch hinter ihrer ErklÃ¤rung aus dem Jahr 2009 stehen wÃ¼rden, sondern vielmehr danach, ob sie Angaben zur konkreten JahresendprÃ¤mienhÃ¶he eines BeschÃ¤ftigten namens Schreiber machen kÃ¶nnen. Was die Beklagte in die ErklÃ¤rungen hineininterpretiert ist lediglich eine subjektive Wunschvorstellung.

Â

Unzulänglichkeiten des Klägers, die gegebenenfalls eine Kürzung oder Nichtzahlung der Jahresendprämie in den Zuflussjahren 1979 bis 1983 zur Folge hätten haben können, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Im Gegenteil: Die Angaben des Zeugen D. sind vor dem Hintergrund der beigezogenen arbeitsvertraglichen Unterlagen plausibel und bestätigen die berechnete Annahme, dass der Kläger die individuellen Leistungskennziffern konkret erfüllte:

Ä

Den Arbeitsänderungsverträgen ist zu entnehmen, dass der Kläger kontinuierliche Gehaltssteigerungen wegen seiner guten betrieblichen Arbeitsleistungen erreichte.

Ä

In einer betrieblichen Niederschrift vom 14. März 1979 zum Antrag auf Gehaltserhöhung für den Kläger wird unter anderem hervorgehoben, dass der Kläger

- eine wesentliche Säule der staatlichen Bauaufsicht des Betriebes darstellte,
- bei seinen fachlichen Entscheidungen, insbesondere auf bauwirtschaftlichem Gebiet, stets hohes Staatsbewusstsein und einen Standpunkt bewies, den er als Vertreter eines staatlichen Kontrollorgans besitzen musste,
- allem Neuen und volkswirtschaftlich wichtigen Problemen gegenüber überaus positiv eingestellt war,
- über ein persönliches, beispielgebendes Engagement zur Materialeinsparung verfügte und
- sein Wissen nicht für sich behielt.

Ä

Für hervorragende Leistungen wurde der Kläger ausweislich einer Urkunde vom 11. Oktober 1983 mit der Medaille für Verdienste im VEB Braunkohlenveredelung S. in Bronze ausgezeichnet.

Ä

In einer betrieblichen Leistungseinschätzung vom 18. April 1990, die Auskunft über den gesamten Tätigkeitszeitraum des Klägers seit 1977 im Betrieb gibt, wird unter anderem betont, dass der Kläger

- eigenverantwortlich und selbständig arbeitete,
- über ein umfangreiches Fachwissen auf mehreren Gebieten des Bauwesens verfügte, welches er stets bemüht war, mit seinen während der langjährigen Tätigkeit in der Kohle- und Energiewirtschaft erworbenen

-
- technologischen Kenntnissen zu verbinden,
 - gegenüber den Bauausführenden und Projektanten mit der für ein Kontrollorgan erforderlichen Konsequenz auftrat, dabei aber nicht ausschließlich kontrollierend, sondern auch beratend arbeitete,
 - sich kameradschaftlich verhielt und stets bereit war, sein Wissen zum Nutzen der Allgemeinheit weiterzugeben,
 - ständig an der eigenen Qualifizierung arbeitete,
 - besonders hervorzuhebendes Engagement zur Gewährleistung der Bausicherheit und zur Erhaltung der Bausubstanz als Voraussetzung für die Sicherung der Versorgung der Wirtschaft mit Energieträgern zeigte,
 - sein fachliches Wissen vielfach nach Havarien und bei anderen Bauschäden zur Ursachenfindung und Schadensbeseitigung unter Beweis stellte und
 - immer zur Übernahme zusätzlicher zeitlicher Beanspruchungen bereit war.

Ä

Im abschließenden Arbeitszeugnis aus dem Jahr 1991, welches ebenfalls Auskunft über den gesamten Beschäftigungszeitraum des Klägers seit 1977 im Betrieb gibt, wird unter anderem hervorgehoben, dass der Kläger

- sich während seiner gesamten Tätigkeit im Betrieb höchsten Anforderungen stellte und seine hohen fachlichen Kenntnisse immer zum Wohle des Betriebes einsetzte,
- die ihm übertragenen Aufgaben zur vollen Zufriedenheit erledigte und dabei den an ihn gestellten Anforderungen und Erwartungen in jeder Hinsicht entsprach,
- stets zufriedenstellende Leistungen erbrachte,
- seine überdurchschnittlichen fachlichen Kenntnisse nach Havarien und Bauschäden zur Beseitigung dieser und bei Wiederaufbau der Betriebsanlagen mehrfach unter Beweis stellte,
- nicht nur die baufachlichen Belange gesondert sah, sondern sich auch den gas- und kohletechnischen Gegebenheiten widmete und diese immer mit der Bautechnik im Verbund betrachtete.

Ä

Unterstrichen wird diese vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise des Klägers im Übrigen durch die ihm von seinem Beschäftigungsbetrieb mit Urkunden vom 19. Mai 1978, vom 25. Juni 1982 und von Dezember 1984 jeweils verliehenen Auszeichnungen als „Aktivist der sozialistischen Arbeit“. Mit diesen Auszeichnungen wurden unter anderem hervorragende und beispielgebende Arbeitsleistungen gewürdigt (vgl. dazu: Â§ 1 der „Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Aktivist der sozialistischen Arbeit“, die Bestandteil der „Bekanntmachung der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen“ vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.]

war).

Â

Zusammenfassend wird dem KlÃ¤ger damit insgesamt bescheinigt, dass er die ihm Ã¼bertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechnigte Zweifel an der ErfÃ¼llung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrÃ¼ngen.

Â

2.

Die konkrete HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien, die fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1978 bis 1982) in den Zuflussjahren 1979 bis 1983 zur Auszahlung an den KlÃ¤ger gelangten, konnte er zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter a), jedoch fÃ¼r die Zuflussjahre 1979 bis 1983 zum Teil, nÃ¤mlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter b). Die HÃ¶he einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten JahresendprÃ¤mie darf â entgegen der frÃ¼heren Rechtsprechung des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts â allerdings nicht geschÃ¤tzt werden (dazu nachfolgend unter c).

Â

a)

Die dem KlÃ¤ger fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1978 bis 1982) in den Jahren 1979 bis 1983 zugeflossenen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge sind der HÃ¶he nach nicht nachgewiesen:

Â

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, GewÃ¤hrungsunterlagen, BeurteilungsbÃ¼rgen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen fÃ¼r an den KlÃ¤ger geflossene PrÃ¤mienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfÃ¼gt auch Ã¼ber keine Unterlagen, mit denen er die GewÃ¤hrung von JahresendprÃ¤mien belegen kÃ¶nnte, wie er selbst ausfÃ¼hrte.

Â

Unterlagen Ã¼ber die Auszahlung von JahresendprÃ¤mien im VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe liegen auch nicht mehr vor, wie sich der gemeinsamen ErklÃ¤rung der ehemaligen Betriebsverantwortlichen Dr. WÃ¶., Dr. VÃ¶., UÃ¶. Â und TÃ¶. Â vom 26.Â Januar 2009 entnehmen lÃ¤sst.

Â

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnte auch der Zeuge Dâ¶. nicht vorlegen.

Â

Nachweise zu an den KlÃ¤ger gezahlten JahresendprÃ¤mien liegen auch im Ãbrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist fÃ¼r die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [Â§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)). Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort â¶ wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde â¶ lediglich statistische Durchschnittswerte der in den Kombinatn gezahlten durchschnittlichen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge pro VollbeschÃ¤ftigte aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei RÃ¼ckschluss auf die individuelle HÃ¶he der an den KlÃ¤ger in einem konkreten Betrieb gezahlten JahresendprÃ¤mienthÃ¶he erlauben.

Â

b)

Die konkrete HÃ¶he der an den KlÃ¤ger fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1978 bis 1982) in den Jahren 1979 bis 1983 zugeflossenen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge ist zwar ebenfalls nicht glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter aa). Allerdings sind die fÃ¼r die Planjahre 1978 bis 1982 in den Zuflussjahren 1979 bis 1983 ausgezahlten JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge zumindest zum Teil, nÃ¤mlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter bb):

Â

aa)

Den Angaben des KlÃ¤gers sowie des Zeugen Dâ¶. kann lediglich entnommen werden, dass sich die JahresendprÃ¤mie am Monatsgehalt des jeweiligen WerktÃ¤tigen orientierte. Der KlÃ¤ger selbst tÃ¤tigte keinerlei Angaben zu den konkreten HÃ¶hen der JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge. Er konnte lediglich angeben, dass Basis der Berechnung der jeweils einzelnen individuellen JahresendprÃ¤mien das Monatsgehalt des jeweiligen BeschÃ¤ftigten war und die PrÃ¤mienbetrÃ¤ge auf der Grundlage der PlanerfÃ¼llung und des Monatsgehalts berechnet wurden. Der Zeuge Dâ¶. bestÃ¤tigte dieses grundsÃ¤tzliche Prozedere und fÃ¼hrte aus, zu den HÃ¶hen der JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge des KlÃ¤gers keine konkreten Angaben tÃ¤tigen zu kÃ¶nnen. Die individuelle Festlegung erfolgte leistungsabhÃ¤ngig durch die Betriebsleitung (in Abstimmung mit der Gewerkschaftsleitung), ausgerichtet nach dem Betriebsergebnis und differenziert im Einzelnen. Eine weitergehende PrÃ¤zisierung erbrachten die Zeugenbefragung nicht. Soweit der Zeuge Dâ¶. in seinen schriftlichen ErklÃ¤rungen vom 28. MÃ¤rz 2019 und vom 1. Februar 2023 ausfÃ¼hrte, die HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien habe â¶ mindestens 80 bis 90

Prozentâ bzw. âzwischen 80 bis 100 Prozentâ eines durchschnittlichen monatlichen Bruttogehalts entsprochen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Angaben jeglicher Tatsachenbasis entbehren, da weder dargelegt noch nachvollziehbar erl utert wird, aus welchen konkreten Kennziffern und Berechnungselementen sich dieser Durchschnitt ergibt. Die Glaubhaftmachung einer bestimmten H he ist mit solchen âin der Regelâ-, âcircaâ-, âzwischenâ-, âetwaâ- oder âungef hrâ-Angaben nicht verbunden, denn es handelt sich bei ihnen um eine reine Mutma ung, die im Ergebnis auf eine â vom BSG inzwischen abschlie end als nicht m glich dargelegte (vgl. dazu ausf hrlich: BSG, Urteil vom 15.  Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570   6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.  16 ff.) â Sch tzung hinausl uft, die nicht zu Grunde gelegt werden kann. Konkretere oder pr zisierende Angaben konnten n mlich gerade weder vom Zeugen noch vom Kl ger get tigt werden.

 

In der Gesamtbetrachtung sind die Angaben des Kl gers sowie des Zeugen zur H he der an den Kl ger geflossenen Jahresendpr mienbetr ge insgesamt zum einen vage und beruhen zum anderen allein auf dem menschlichen Erinnerungsverm gen, das mit der L nge des Zeitablaufs immer mehr verblasst und deshalb insbesondere in Bezug auf konkrete, j hrlich differierende Betr ge kaum einen geeigneten Beurteilungsma stab im Sinne einer âguten M glichkeitâ gerade des vom Zeugen angegebenen Prozentsatzes von durchschnittlich 80 bis 100 Prozent eines Bruttomonatslohns abzugeben geeignet ist.

 

Dar ber hinaus ist zu beachten, dass es im Ergebnis grunds tzlich (zu den Ausnahmen nachfolgend unter bb) an einem geeigneten Ma stab fehlt, an dem die konkrete H he der dem Grunde nach bezogenen Jahresendpr mien beurteilt werden kann und der vom Kl ger und vom Zeugen behauptete Ma stab, n mlich der durchschnittliche Bruttomonatslohn, nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs-  oder Grundwert zur Berechnung einer Jahresendpr mie war:

 

Nicht der Durchschnittslohn des Werk tigen war Ausgangsbasis f r die Festlegung der H he der Jahresendpr mie, sondern die Erf llung der konkreten Leistungs- und Planzielvorgaben (vgl. dazu deutlich: Eckhardt u.a., âLohn und Pr mie â Erl uterungen zum 5.  Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDRâ [Heft 4 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 1989, S. 112; Langanke, âWirksame Leistungsstimulierung durch Jahresendpr mieâ, NJ 1984, 43, 44). Aus diesem Grund z hlte zu den betriebsbezogenen, in einem Betriebskollektivvertrag festgelegten Regelungen  ber die Bedingungen der Gew hrung einer Jahresendpr mie auch die Festlegung und Beschreibung der Berechnungsmethoden, aus denen dann individuelle Kennziffern f r den

einzelnen Werktätigen zur Berechnung der Jahresendprämie abgeleitet werden konnten.

Ä

Dies verdeutlichen auch sonstige rechtliche Regelungen unterhalb des DDR-AGB: So legten die Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 und in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973 sowie die Prämienfond-VO 1982 fest, wie die Jahresendprämie wirksamer zur Erfüllungs- und Übererfüllung der betrieblichen Leistungsziele beitragen konnte (Ä§ 7 Prämienfond-VO 1972, Ä§ 9 Prämienfond-VO 1982). Danach waren den Arbeitskollektiven und einzelnen Werktätigen Leistungskennziffern vorzugeben, die vom Plan abgeleitet und beeinflussbar waren, die mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs übereinstimmten und über das Haushaltsbuch oder durch andere bewährte Methoden zu kontrollieren und abzurechnen waren (Ä§ 7 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, Ä§ 9 Abs. 3 Prämienfond-VO 1982). Die durchschnittliche Jahresendprämie je Beschäftigten war in der Regel in der gleichen Höhe wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der Erfüllung und Übererfüllung seiner Leistungsziele die erforderlichen Prämienmittel erarbeitet hatte; für den Betrieb war dieser Durchschnittsbetrag grundsätzlich beizubehalten (Ä§ 9 Abs. 2 Prämienfond-VO 1982). Hervorzuheben ist dabei, dass der Werktätige und sein Kollektiv die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien jeweils erfüllt haben mussten (Ä§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972), die Leistungskriterien kontrollfähig und abrechenbar zu gestalten waren (Ä§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 [nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1972] vom 24. Mai 1972 [DDR-GBl. II 1972, Nr. 34, S. 379]) und bei der Differenzierung der Höhe der Jahresendprämie von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen und Bereiche im betrieblichen Reproduktionsprozess auszugehen war (Ä§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972). Außerdem war geregelt, dass die Jahresendprämien für Arbeitskollektive und einzelne Werktätige nach der Leistung unter besonderer Berücksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren waren (Ä§ 7 Abs. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972, Ä§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972, Ä§ 9 Abs. 3 Satz 1 Prämienfond-VO 1982), wobei hinsichtlich der Kriterien für die Zulässigkeit der Erhöhung der durchschnittlichen Jahresendprämie im Betrieb konkrete Festlegungen nach Maßgabe des Ä§ 6 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 598) in der Fassung der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (nachfolgend: 2. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 3. Februar 1986 (DDR-GBl. I 1986, Nr. 6, S. 50) zu treffen waren. Danach spielte zum Beispiel der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in den Betrieben und deren wesentliche Erhöhung sowie die Anerkennung langjähriger Betriebszugehörigkeit

eine Rolle (§ 6 Abs. 2 Satz 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die konkreten Festlegungen erfolgten in betrieblichen Vereinbarungen (§ 6 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die endgültige Festlegung der Mittel zur Jahresendprämierung für die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschließlich ihrer Leiter erfolgte nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die entsprechend der im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarung abhängig vom tatsächlich erwirtschafteten Prämienfonds durch den Betrieb und von der Erfüllung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen war (§ 8 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 5 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982).

Ä

Weder zu den individuellen Leistungskennziffern des Klägers noch zu den sonstigen, die Bestimmung der Jahresendprämienhöhe maßgeblichen Faktoren konnten der Kläger oder der Zeuge nachvollziehbare Angaben tätigen.

Ä

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall nicht erfüllt. Die bloße Darstellung eines allgemeinen Ablaufs und einer allgemeinen Verfahrensweise wie auch der Hinweis, dass in anderen Fällen Jahresendprämien berücksichtigt worden sind, etwa, weil dort anderweitige Unterlagen vorgelegt werden konnten, genügen nicht, um den Zufluss von Jahresendprämien in einer bestimmten oder berechenbaren Höhe konkret an den Kläger glaubhaft zu machen. Denn hierfür wäre, wie ausgeführt, erforderlich, dass in jedem einzelnen Jahr des vom Kläger geltend gemachten Zeitraumes eine entsprechende Jahresendprämie nachgewiesen worden wäre, und zwar nicht nur hinsichtlich des Zeitraumes, sondern auch hinsichtlich der Erfüllung der individuellen Leistungskennziffern, um eine konkrete Höhe als berechenbar erscheinen zu lassen.

Ä

bb)

Allerdings kommt für die Zeiträume der Geltung

- der 1. Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (nachfolgend: Prämienfond-VO 1968) vom 26. Juni 1968 (DDR-GBl. II 1968, Nr. 67, S. 490) in der Fassung der 2. Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1968) vom 10.

-
- Dezember 1969 (DDR-GBl. II 1969, Nr. 98, S. 626),
 - der Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 (nachfolgend: Prämienfond-VO 1971) vom 20. Januar 1971 (DDR-GBl. II 1971, Nr. 16, S. 105) und
 - der Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 sowie in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973, mit denen die Weitergeltung der Prämienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden,

von Juli 1968 bis Dezember 1982 (also bis zum Inkrafttreten der Prämienfond-VO 1982 am 1. Januar 1983) eine Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe in Betracht.

Ä

Für diese Zeiträume legten

- Ä§ 9 Abs. 7 Prämienfond-VO 1968,
- Ä§ 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971 und
- Ä§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Prämienfond-VO 1972

nämlich verbindlich fest, dass der Prämienfond (auch) bei leistungsgerechter Differenzierung der Jahresendprämie ermöglichen musste, dass die Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werkstätigen ein Drittel seines (durchschnittlichen) Monatsverdienstes betrug. Diese Mindesthöhe der an den einzelnen Werkstätigen zu zahlenden Jahresendprämie durfte nach Ä§ 12 Nr. 6 Satz 2 Prämienfond-VO 1971 und Ä§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 Prämienfond-VO 1972 nur dann unterschritten werden, wenn der Werkstätige nicht während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig war und einer der Ausnahmefälle des Ä§ 5 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 vorlag. Diese Regelungen bestanden damit, insbesondere durch die Formulierung, dass die für diese Werkstätigen zu zahlende Jahresendprämie die Mindesthöhe von einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstes nur in Ausnahmefällen unterschreiten konnte, dass die Vorschriften an eine individuelle und nicht an eine generelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages des einzelnen Werkstätigen anknüpften. Diese maßgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen sind im hier vorliegenden Zusammenhang der Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werkstätigen daher als generelle Anknüpfungstatsachen bzw. als generelle Tatsachen heranzuziehen (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 2/13 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 [B 5 RS 2/18 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) und bestanden im Zeitraum ihrer Geltung zumindest eine individuelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages jedes einzelnen Werkstätigen, der die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllte. Soweit die Beklagte meint, bei dem in den vorbenannten Vorschriften enthaltenen Mindestbetrag der Jahresendprämie habe es sich lediglich um einen statistischen Wert bzw. um eine betriebliche Kennziffer gehandelt, die keine auf den

einzelnen Werkstätigen bezogene Individualisierung beinhaltet habe, trifft dies ausweislich des eindeutigen Wortlauts der Regelungen, des systematischen Zusammenhangs der Vorschriften sowie des Sinnes und Zwecks der Normen nicht zu. Denn die Regelungen knüpfen nicht an einen durchschnittlichen Monatsverdienst bzw. an einen monatlichen Durchschnittsverdienst aller Beschäftigten des Betriebes sondern an den durchschnittlichen Monatsverdienst bzw. monatlichen Durchschnittsverdienst des, also des einzelnen, Werkstätigen an (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 Prämienfond-VO 1972) bzw. regeln ausdrücklich, dass die Mindesthöhe der Jahresendprämie für den einzelnen Werkstätigen ein Drittel des, also des einzelnen, monatlichen Durchschnittsverdienstes zu betragen hatte (§ 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971). Der durchschnittliche Monatsverdienst bzw. der monatliche Durchschnittsverdienst der sich nach § 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (nachfolgend: 1. Durchschnittsentgelt-VO) vom 21. Dezember 1961 (DDR-GBl. II 1961, Nr. 83, S. 551, berichtigt in DDR-GBl. II 1962, Nr. 2, S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (nachfolgend: 2. Durchschnittsentgelt-VO) vom 27. Juli 1967 (DDR-GBl. II 1967, Nr. 73, S. 511, berichtigt in DDR-GBl. II 1967, Nr. 118, S. 836) richtete war stets eine individuelle und gerade keine generelle (etwa alle Beschäftigten in ihrer Gesamtheit erfassende) Bezugsgröße. Zutreffend ist zwar, wie auch die Beklagte vorträgt, dass ein grundsätzlicher Rechtsanspruch des einzelnen Werkstätigen auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämie nur dann bestanden hat, wenn es der Prämienfonds ermöglichte, mindestens ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes für diese Form der materiellen Interessiertheit zur Verfügung zu stellen. Zutreffend ist auch, wie die Beklagte weiterhin vorträgt, dass Voraussetzung dafür war, dass Werkstätige einen Rechtsanspruch auf die Leistungsprämienart Jahresendprämie dem Grunde nach hatten, dass der Betrieb erarbeitete Prämienmittel zumindest in diesem Umfang für die Jahresendprämie bereitstellte. Dass der konkrete betriebliche Prämienfond des Beschäftigungsbetriebes des Klägers in den betroffenen Jahresendprämienjahren diese Voraussetzungen konkret erfüllte, ist im konkreten Fall aber hinreichend tatsächlich glaubhaft gemacht worden, weil der Kläger sämtliche konkrete Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Jahresendprämie in den streitgegenständlichen Jahresendprämienjahren erfüllte. Die Beklagte vermischt mit ihrer Argumentation, dass die Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall dem Grunde nach vollständig glaubhaft gemacht worden sind, wenn sie meint, eine Glaubhaftmachung der Höhe nach von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes käme nicht in Betracht, weil unklar geblieben sei, ob der Prämienfond den Mindestbetrag in der Mindesthöhe überhaupt zur Verfügung gestellt habe bzw. ob der Betrieb erarbeitete Prämienmittel im Mindestumfang überhaupt für die Jahresendprämie bereitgestellt habe, mithin, ob der Kläger dem Grunde nach überhaupt Anspruch auf Jahresendprämien gehabt habe. Deshalb beinhaltet die Argumentation der Beklagten einen unzulässigen, und deshalb unbeachtlichen, Zirkelschluss (sog. *petitio principii*).

Ä

f r den Zeitraum ab dem Planjahr 1983 unter Geltung der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Pr mienfond-VO 1982 kann ein derartiges oder  hnliches Ergebnis im Hinblick auf einen individuellen Mindestbetrag einer Jahresendpr mie nicht mehr festgestellt werden. Die Pr mienfond-VO 1982 legte einen Mindestbetrag oder eine berechenbare Mindesth he der Jahresendpr mie des einzelnen Werk tigen nicht mehr fest.   9 Abs. 3 Satz 5 Pr mienfond-VO 1982 bestimmte vielmehr nur noch, dass die einzelnen Werk tigen (bei Erf llung der f r sie festgelegten Leistungskriterien und bei Erf llung und  bererf llung der f r den einzelnen Betrieb festgelegten Leistungsziele) eine Jahresendpr mie ann hernd in gleicher H he wie im Vorjahr erhalten sollten. Damit wurde in der Pr mienfond-VO 1982 abweichend von den bisherigen Regelungen der Pr mienfond-VO  ren 1968, 1971 und 1972 weder eine Mindesth he noch eine zwingende Mindestvorgabe festgeschrieben. Insbesondere die Verwendung des Verbs  sollen  in der vorbezeichneten Vorschrift verdeutlicht, dass zwingende oder aus bundesrechtlicher Sicht  justiziable  Mindestbetr ge nicht vorgegeben waren, die als generelle Ankn pfungstatsachen gewertet werden k nnten. Auch eine  statische Fortschreibung  der zuletzt im Planjahr 1982 unter der Geltung der Pr mienfond-VO 1972 ausbezahlten Jahresendpr mie des Einzelnen war damit nicht verbunden.

Ä

Soweit sich die Beklagte im  brigen auf die Urteile des   seit 1. Juni 2021 nicht mehr f r das Recht der Zusatzversorgung zust ndigen   4. Senats des S chsischen Landessozialgerichts vom 21. April 2020 in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 60) und [L 4 R 461/19 ZV](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 63) bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass der erkennende Senat   trotz  berpr fung   keinen Anlass sieht seine begr ndete und ausgewogene Rechtsauffassung aufzugeben oder abzu ndern. Denn die von der Beklagten zitierten Urteile des 4. Senats des S chsischen Landessozialgerichts setzen sich mit der eingehend begr ndeten Argumentation des 5. und 7. Senats des S chsischen Landessozialgerichts nicht auseinander, sondern gehen lediglich vom Gegenteil aus und weisen noch dazu darauf hin, dass diese Rechtsfrage in den dort entschiedenen F llen gerade nicht entscheidungstragend war (w rtlich hei t es dort:  unabh ngig von der Rechtsfrage, ob die Pr mien-Verordnungen   wie vom 5. Senat des S chsischen LSG und dem Sozialgericht angenommen   in den vorliegend streitigen Zuflussjahren von 1977 bis 1983  berhaupt als ausreichende Rechtsgrundlage f r einen Rechtsanspruch auf Auszahlung von Jahresendpr mien an den einzelnen Werk tigen in einer gesetzlich bestimmten H he herangezogen werden k nnen,  ; ). Im  brigen behandelt der erkennende Senat die Pr mienverordnungen der DDR auch nicht   wie die Beklagte meint   als Rechtsgrundlage f r die Auszahlung der Jahresendpr mien an den einzelnen Werk tigen; der Auszahlungsanspruch ergibt sich allein aus   117 Abs. 1 DDR-AGB; insoweit besteht auch keinerlei Divergenz zur Rechtsansicht des 4. Senats des S chsischen Landessozialgerichts. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem von der Beklagten angef hrten

Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Oktober 2019 im Verfahren [L 1 RS 2/16](#) (JURIS-Dokument). Denn auch in diesem wird es neben dem lediglich fast zehnteiligem „Abschreiben“ aus den Urteilen des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts nur angeführt, dass die Prämienverordnungen keinen konkreten individuellen Anspruch des einzelnen Beschäftigten vermitteln. Davon geht es nochmals auch der erkennende Senat aus. Die Prämienverordnungen werden vom erkennenden Senat lediglich als „generelle Anknüpfungstatsachen“ bzw. als „generelle Tatsachen“ (vgl. zu diesem Aspekt nochmals: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 2/13 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 [B 5 RS 2/18 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 14 ff.) für die Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werkstättenherangezogen, wenn und soweit dieser einzelne Werkstättenangehörige im konkreten Verfahren aufgrund individueller Umstände glaubhaft gemacht hat, dass er im jeweils konkreten Jahresendprämienjahr die Anspruchsvoraussetzungen nach § 117 Abs. 1 DDR-AGB konkret erfüllt hatte. Einen Rechtsanspruch des einzelnen Werkstättenangehörigen auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämien aus den Prämienverordnungen nimmt der erkennende Senat entgegen der wiederholten Behauptungen der Beklagten weder an, noch leitet er ihn hieraus ab. Die Prämienverordnungen dienen lediglich als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der Höhe bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach. Aus diesen bereits aufgezeigten Gründen kann die Beklagte auch nicht mit ihrem Hinweis auf die Urteile des Landessozialgerichts Berlin/Brandenburg vom 10. März 2022 im Verfahren L 17 R 471/19 (JURIS-Dokument, RdNr. 33 ff.) und vom 24. März 2022 im Verfahren [L 17 R 360/19](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 37 ff.) sowie auf das Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 14. September 2022 im Verfahren L 3 R 332/19 durchdringen. Denn wie bereits dargelegt handelt es sich bei der vom erkennenden Senat angewandten Heranziehung der Prämienverordnungen (als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der Höhe bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach) nicht um eine wie vom Landessozialgericht Berlin/Brandenburg und vom Thüringer Landessozialgericht behauptete „konservative Schätzung der Höhe der Jahresendprämie“.

Ä

Für die vorliegende Sachverhaltskonstellation haben die erläuterten Regelungen damit für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre 1978 bis 1982 und damit für die Zuflussjahre 1979 bis 1983 Bedeutung, weil der Kläger in diesen Jahren den Zufluss von Jahresendprämien, und damit das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen, dem Grunde nach glaubhaft gemacht hat. Die Mindesthöhe ist auch konkret berechenbar, weil sich der durchschnittliche Monatsverdienst des Klägers, ausgehend von dem im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 10. Dezember 2001 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskürften des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelten (Entgeltbescheinigung der DISOS GmbH vom 30. Juni 2000), hinreichend individualisiert ermitteln lässt. Etwaigen Ungenauigkeiten bei der so zu Grunde gelegten Bestimmung des

durchschnittlichen Monatsverdienstes bzw. des monatlichen Durchschnittsverdienstes, der sich nach Â§ 5 Abs. 3 der 1. Â DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der 1. Â Durchschnittsentgelt-VO in der Fassung der 2. Durchschnittsentgelt-VO richtete, trägt die gesetzliche Regelung des Â§ 6 Abs. 6 AA ÂG hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu ¼ Sechsteln zu berücksichtigen sind. Mit dieser Regelung sind Schwankungen die sich aus dem Durchschnittsentgelt nach Maßgabe der vorbenannten Durchschnittsentgeltverordnungen ergeben können, hinreichend aufgefangen, zumal diese Verordnungen sowohl ¼ die Berechnung des Brutto- als auch des Nettodurchschnittsverdienstes galten (Â§ 1 der 1. Â Durchschnittsentgelt-VO) und der Berechnung des Durchschnittsverdienstes alle Lohn- und Ausgleichszahlungen zu Grunde lagen (Â§ 3 Abs. 1 der 1. Â Durchschnittsentgelt-VO), mit Ausnahme von ganz besonderen Zahlungen (Â§ 3 Abs. 2 der 1. Â Durchschnittsentgelt-VO), die ohnehin nicht Grundlage des bescheinigten Bruttoarbeitsentgelts waren (unter anderem Überstundenzuschläge, zusätzliche Belohnungen, besondere Lohnzuschläge, bestimmte lohnsteuerfreie Prämien, Untertageprämien, Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an Lehrgängen über 14 Kalendertagen, Ausgleichszahlungen infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit sowie Entschädigungen). Anhaltspunkte dafür, dass derartige besondere Zuschläge und Prämien Bestandteil der im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 10. Dezember 2001 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskürften des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelte (Entgeltbescheinigung der DISOS GmbH vom 30. Juni 2000) sind, ergeben sich aus keinem zu berücksichtigenden Blickwinkel.

Â

Dies zu Grunde gelegt, sind ¼ den Kläger Jahresendprämienzahlungen ¼ die in den Planjahren 1978 bis 1982 erwirtschafteten und in den Zuflussjahren 1979 bis 1983 ausgezahlten Jahresendprämien wie folgt zu berücksichtigen:

Â

JEP-Anspruchsjahr	Jahresarbeitsverdienst	Monatsdurchschnittsverdienst	JEP-Mindestbetrag (= 1/3)	davon 5/6 (exakt)	JEP-Zuflussjahr
1978	15.040,75 M	1.253,40 M	417,80 M	348,17 M	1979
1979	15.957,49 M	1.329,79 M	443,26 M	369,67 M	1980
1980	16.453,75 M	1.371,15 M	457,05 M	380,87 M	1981
1981	16.726,80 M	1.393,90 M	464,63 M	387,19 M	1982
1982	18.002,80 M	1.500,23 M	500,08 M	416,73 M	1983

Â Â

c)

Weil der Kläger den Bezug (irgend-)einer Jahresendprämie ¼ die Planjahre 1978 bis 1982 in den Zuflussjahren 1979 bis 1983 dem Grunde nach nur glaubhaft

gemacht hat, deren Höhe aber weder nachweisen noch über die Mindesthöhe hinaus konkret glaubhaft machen konnte, kommt eine Schätzung der Höhe dieser Prämienbeträge nicht in Betracht (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.). Denn eine weitere Verminderung des Beweismaßstabes im Sinne einer Schätzungswahrscheinlichkeit sieht [Â§ 6 AA G](#) nicht vor. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzungsbefugnis schaffen wollen, so hätte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (Schätzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des geschätzten Verdienstes treffen müssen, nachdem er schon für den strengeren Beweismaßstab der Glaubhaftmachung nur die Möglichkeit einer begrenzten Berücksichtigung (zu fünf Sechsteln) ermöglicht hat. Auch aus [Â§ 6 Abs. 5 AA G](#) in Verbindung mit [Â§ 256b Abs. 1](#) und [Â§ 256c Abs. 1 und 3 Satz 1 SGB VI](#) ergibt sich keine materiell-rechtliche Schätzungsbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden Nachweismöglichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der Schätzung im Sinne einer Überzeugung von der bloßen Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale Schätzungsbefugnis gemäß [Â§ 287 ZPO](#), die nach [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiär und entsprechend anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn [Â§ 6 Abs. 6 AA G](#) regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschließend und läßt für die allgemeine Schätzungsvorschrift des [Â§ 287 ZPO](#) keinen Raum. Indem [Â§ 6 Abs. 6 AA G](#) die Höhe des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf fünf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die mögliche Abweichung gegenüber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschließend. Eine einzelfallbezogene Schätzung scheidet damit aus. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzung zulassen wollen, so hätte er das Schätzverfahren weiter ausgestalten und festlegen müssen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der Schätzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zusätzlich den abschließenden Charakter der Ausnahmeregelung in [Â§ 6 Abs. 6 AA G](#) als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Eine Schätzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen möglich (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 [B 4 RA 6/99 R](#) SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 3 = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

Â

3.

Die (in der Mindesthöhe in den Jahren 1979 bis 1983 glaubhaft gemachten) zugeflossenen Jahresendprämien als Arbeitsentgelt im Sinne der [Â§ 14 Abs. 1](#)

[Satz 1 SGB IV](#), 6. Abs. 1 Satz 1 AAÖG waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÖG) steuerfrei im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV in Verbindung mit § 1 ArEV (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 4/06 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Es handelt sich vielmehr um gemäß [Â§ 19 Abs. 1](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt wurden).

Â

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§§ 183, 193 SGG](#) und berücksichtigt anteilig das Verhältnis zwischen Obsiegen und Unterliegen. Eine vollständige Kostenerstattung kam – trotz der im Berufungsverfahren nur noch für die Zuflussjahre 1979 bis 1983 in der Mindesthöhe geltend gemachten Jahresendprämien – nicht in Betracht, weil sowohl im Widerspruchs-, als auch im Klageverfahren zusätzliche Belohnungen für Werkstätige im Bergbau sowie Jahresendprämien auch für die Zuflussjahre 1975 bis 1978 und 1984 bis 1989 begehrt wurden. Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostengrundentscheidung war eine einheitliche Kostenquote für das gesamte Verfahren zu bilden.

Â

IV.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 17.04.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024